

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2014 vom 01.09.2014

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001  
Aktenzeichen: 63 DH 00424/2014/71

Seite 3

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Sulingen

Satzung der Stadt Sulingen über die Aufnahme und den Besuch von  
Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen

Seite 3 - 9

Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten

Seite 10 - 11

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für  
ehrenamtlich Tätige der Stadt Sulingen

Seite 11 - 12

Satzung der Stadt Sulingen zur Verringerung der Zahl der in den Rat zu  
wählenden Vertreter/innen

Seite 12

#### Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke

1. 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rosarium Wachendorf“

2. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kolonie Wachendorf und  
südlicher Ortseingang Heiligenfelde“

Seite 12 - 15

#### Gemeinde Stuhr

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die  
Abgabe der Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes  
an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr

Seite 15 - 17

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die ergänzende Betreuung von  
Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das freiwillige Ganztags schul-  
angebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr

Seite 17

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das  
freiwillige Ganztags schulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr

Seite 17 - 18

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

### **Gemeinde Wagenfeld**

24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)	Seite 19
27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Biogaserzeugung“ und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 34 „Biogasanlagen Wagenfeld“ sowie Bebauungsplan Ströhen Nr. 16 „Biogasanlagen Ströhen“	Seite 19 - 21 Seite 22 - 23
2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 „Gewerbegebiet Minderer Straße/Lagerweg“	Seite 23 - 24
1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 19 „Mischgebiet Gartenstraße“	Seite 25 - 26
2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 2 „Am Langen Berg“	Seite 26 - 27
3. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 9 „Sonnenstraße“	Seite 28 - 29

### **Samtgemeinde Barnstorf**

50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf (Gemeinde Drebber, Ortsteil Cornau)	Seite 29 - 30
---	---------------

### **Flecken Barnstorf**

Satzung des Flecken Barnstorf über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Tierhaltungsanlagen“	Seite 31 - 32
--	---------------

### **Gemeinde Barnstorf**

Bebauungsplan Nr. 30 „Hinter dem Immenzaun (1. Änderung)“ der Gemeinde Barnstorf	Seite 33 - 34
Bebauungsplan Nr. 43 „Im Alten Kienmoor“ der Gemeinde Barnstorf	Seite 34 - 35

### **Gemeinde Drentwede**

Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage Freesenheede“ der Gemeinde Drentwede	Seite 35 - 36
Bebauungsplan Nr. 9 „Biogasanlage Hespe“ der Gemeinde Drentwede	Seite 37
Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage Rüstingen“ der Gemeinde Drentwede	Seite 38 - 39

### **Samtgemeinde Siedenburg**

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Siedenburg	Seite 39
11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Siedenburg über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Siedenburg und der Friedhofskapellen in den Gemeinden Siedenburg, Borstel und Staffhorst	Seite 40

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **Kirchenamt Sulingen**

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe Heede in 49356 Diepholz	Seite 40 - 43
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe Heede in 49356 Diepholz	Seite 43 - 44
4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen	Seite 44 - 45
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen	Seite 45 - 46
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel	Seite 46 - 47
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde in 27259 Varrel	Seite 48

## Landkreis Diepholz

### Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00424/2014/71 -

Bioenergie Klosterbachtal GmbH & Co. KG - Herr Walter Brunner – Nüstedt 2, 27211 Bassum, hat die Verschiebung und Änderung der Größe des Nachfermenters, die Aufstellung eines Containers (Technikraum), die Errichtung eines Kondensatschachtes, die Erweiterung der Einsatzstoffe um rein pflanzliche Nebenprodukte sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Hollwedel	Hollwedel	Hollwedel
Flur	18	18	18
Flurstück	15/4	15/6	15/8

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

## Stadt Sulingen

### Satzung der Stadt Sulingen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 01.2007 (Nds. GVBl. S. 241), sowie § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2007 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 29.07.2014 die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen beschlossen.

#### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

§ 2 Gebühren

##### II. Aufnahme

§ 3 Antrag zur Aufnahme

§ 4 Aufnahme

§ 5 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte

§ 6 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in einen Kindergarten

##### III. Besuchregelungen

§ 7 Öffnungs- und Betreuungszeiten

§ 8 Schließtage und Ferienregelungen

§ 9 Besuchregelung

##### IV. Ausschluss und Beendigung

§ 10 Haftungsausschluss

§ 11 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte

§ 12 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

**V. Sonstiges; Schlussbestimmung**  
**§ 13 Inkrafttreten**  
**VI. Anlage 1**  
**VI. Anlage 2**

**I. Allgemeines**

**§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Stadt unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung gem. § 1 KitaG für Sulinger Kinder.
- (2) Kindertagesstätten der Stadt sind:
  1. „Kinderkrippen“ für Kinder in der Regel vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
  2. „Kindergärten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
  3. „Kinderhort“ für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Das Kindertagesstättenjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des darauf folgenden Jahres.
- (4) Die Stadt Sulingen betreibt die Einrichtungen entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter (Lebenshilfe Grafschaft Diepholz gGmbH und ev. Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz). Das privatrechtliche Betreuungsverhältnis orientiert sich an den Regelungen dieser Satzung.

**§ 2 Gebühren**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

**II. Aufnahme**

**§ 3 Antrag zur Aufnahme**

- (1) Der Antrag erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (2) Der Antrag für einen Kindertageseinrichtungsplatz ist in der Regel nur bis zum 15. Januar eines Jahres möglich. Durch die Entgegennahme des Antrages wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes bekundet. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Stadt Sulingen oder für eine bestimmte Betreuungszeit.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.

**§ 4 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet – unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 4 - der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte nach Maßgaben der §§ 4 - 6. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich nach Ablauf der Antragsfrist durch die Kindertagesstätteleitung verständigt.
- (2) Die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert (behinderte, oder von einer Behinderung bedrohte Kinder), können in den in der Anlage 1 aufgeführten Kindertagesstätten als Integration aufgenommen werden, soweit freie Integrationsplätze zur Verfügung stehen. In diesen Fällen muss die Voraussetzung für die Teilnahme an der Integrationsmaßnahmen festgestellt und amtsärztlich bestätigt werden sowie die besondere Betreuung der Kinder durch Fachpersonal gewährleistet sein. Des Weiteren muss der zuständige Sozialhilfeträger die Kostenübernahme vor Aufnahme in die Einrichtung erklären.

### **§ 5 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte**

- (1) Bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots erfolgt die Aufnahme in eine Kindertagesstätte nach folgenden Kriterien, wobei bei der Aufnahme in Kindergärten die spezielle Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 vorgeht:
1. Kinder, die von der Krippe in die Kindertagesstätte wechseln;
  2. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist;
  3. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehenden Elternteile eine Ausbildung aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen;
  4. Erwerbstätigkeit alleinerziehender Mütter oder Väter;
  5. Zeitgleiche Betreuung von Geschwisterkindern in der Einrichtung;
  6. Erwerbstätigkeit beider Personensorgeberechtigter;
  7. Besonderer Sprachförderbedarf des Kindes;
  8. Pädagogische Gründe, die vom Fachdienst Jugend des Landkreises vorgegeben sind;
  9. Schwierige familiäre Situation (z. B. geringes Einkommen);
  10. täglich längere Nutzungszeit gegenüber geringerer Nutzungszeit;
  11. Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes in der Kindertagesstätte.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die in Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 oder 5 erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien nach Abs. 1 Nrn. 6 – 11 zutreffen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet.
- (4a) In die Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz gem. § 12 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz in Sulingen haben.
- (4b) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Sulingen haben werden dann aufgenommen, wenn
- 1) Plätze nicht mit Kindern aus Sulingen belegt werden können;
  - 2) in der Wohnortgemeinde kein entsprechendes Betreuungsangebot vorgehalten wird;
  - 3) die Personensorgeberechtigten ihren Arbeitsplatz in Sulingen haben.
  - 4) In besonderen familiären Situationen kann eine Ausnahme von den Regelungen der Nummern 2 und 3 gemacht werden.
- (4c) Für betriebliche Kinderbetreuung gibt es eine gesonderte Vereinbarung.

### **§ 6 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in einen Kindergarten**

- (1) Kinder, die zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres die Schulpflicht erreichen, werden vorrangig aufgenommen. Die restlichen Plätze werden nach den in § 5 genannten Kriterien vergeben.
- (2) Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben.

## **III. Besuchregelungen**

### **§ 7 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kinder sind aus pädagogischen Gründen in der Regel bis spätestens 08:30 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (2) Neben den in der Anlage 1 genannten Öffnungszeiten werden in den Krippen und Kindergärten auch Früh- und Spätdienste angeboten, wenn mindestens 5 Kinder (in Waldgruppen 3 Kinder) angemeldet sind. Ein Anspruch auf Einrichtung dieser Sonderöffnungszeiten besteht nicht.
- (3) Die Betreuungszeit des einzelnen Kindes soll in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Verlängerte Betreuungszeiten (Ganztagsbetreuung) können nur von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sofern es für das Wohl des Kindes notwendig ist.

- (4) In Kindertagesstättengruppen kann bei einer Betreuungszeit von fünf Stunden am Tag an der Mittagsverpflegung teilgenommen werden. Bei mehr als fünf Stunden Betreuungszeit ist das Mittagessen Bestandteil des Betreuungsangebotes.
- (5) Eine Änderung der Betreuungszeit muss grundsätzlich zum Beginn eines Monats erfolgen. Eine Kündigung der Betreuungszeit ist bis zum 15. eines Monats zum Ende eines Monats möglich.
- (6) Die Mindestbetreuungszeit in Kindergärten beträgt wöchentlich 20 Stunden und in der Kinderkrippe 15 Stunden.

#### **§ 8 Schließtage und Ferienregelungen**

- (1) Die Kindertagesstätten werden im Jahr an maximal 25 Tagen geschlossen. Diese beinhalten in der Regel 15 Tage in den Sommerferien und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Darüber hinaus können die Kindertagesstätten an Brücken- und Studientagen geschlossen werden. In den Sommerferien wird für Kindertagesstättenkinder ein Bereitschaftsdienst angeboten. Der Bedarf wird durch Abfrage ermittelt. Bei Vergabe der Plätze sind die Aufnahme-grundsätze nach § 5 dieser Satzung maßgebend.
- (2) Über die Schließzeiten werden die Personensorgeberechtigten jeweils durch die Kindertagesstätte zum Beginn des Kindertagesstättenjahres benachrichtigt.

#### **§ 9 Besuchregelung**

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Die Stadt übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten für die Kinder.
- (3) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG (siehe aufgeführte Krankheitsbilder in der Anlage 2) aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG (siehe aufgeführte Krankheitsbilder in der Anlage 2) leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (6) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in einer Kindertagesstätte anzuzeigen.

### **IV. Ausschluss und Beendigung**

#### **§ 10 Haftungsausschluss**

Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz. Die Entrichtung der Gebühren bleibt hiervon unberührt.

### **§ 11 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte in der Regel ausgeschlossen werden, wenn
  1. es sich nicht in der Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
  2. es länger als 2 Wochen ununterbrochen unentschuldigt fernbleibt;
  3. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 3 Abs. 3) einen Kindertagesstätteplatz erhalten haben;
  4. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertageseinrichtung missachten.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 2 Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die Personensorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen der in § 9 Abs. 4 genannten Voraussetzungen (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG (siehe aufgeführte Krankheitsbilder in der Anlage 2)), es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet, in die Kindertagesstätte bringen.

### **§ 12 Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch am 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis im Hort endet in der Regel mit Ablauf des 12. Lebensjahres.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte während des Kindertagesstättenjahres ist jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung bis zum 15. eines Monats zum Ende eines Monats zulässig.
- (3) Eine Abmeldung während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

## **V. Sonstiges; Schlussbestimmung**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Sulingen, den 31.07.2014  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

## **VI. Anlage 1**

### **Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Sulingen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen**

#### **Städtischer Kindergarten Weltentdecker, Klein Lessen Nr. 38**

1 Integrationsgruppe	07:30 – 12:30 Uhr	(Mittagessen 12:30-13:30 Uhr)
1 Altersgemischte Gruppe	08:00 – 12:00 Uhr	(Mittagessen 12:00-13:00 Uhr)

Betreuungsmöglichkeiten in beiden Gruppen von 07:30 – 15:00 Uhr

1 Waldgruppe	08:00 – 12:00 Uhr	(Frühdienst ab 07:45 Uhr Spätdienst bis 12:30 Uhr)
--------------	-------------------	---

**Städtische Kindertagesstätte Zauberland, Holunderweg 3**

1 Integrationsgruppe	07:30 – 12:30 Uhr
1 Integrationsgruppe	07:30 – 16:00 Uhr
1 Tagesgruppe	08:00 – 16:00 Uhr
1 Tageskrippe	07:30 – 16:00 Uhr
1 Halbtagskrippe	07:30 – 13:00 Uhr

Frühdienst	ab 07:00 Uhr
Spätdienst	bis 17:00 Uhr
Mittagessen	12:30 – 13:00 Uhr

**Städtischer Kindergarten Villa Kunterbunt, Astrid-Lindgren-Weg 3**

2 Vormittagsgruppen	08:00 – 12:00 Uhr
---------------------	-------------------

Frühdienst	ab 07:30 Uhr
Spätdienst	bis 12:30 Uhr
Mittagessen	12:00 – 13:00 Uhr

**Städtische Kindertagesstätte Ratz & Rübe, Promenadenweg 2**

2 Tagesgruppen	06:15 – 17:30 Uhr
1 Waldgruppe	08:00 – 12:00 Uhr (Früh- und Spätdienst auf Anfrage)
1 Tageskrippe	06:15 – 19:15 Uhr

**Städtischer Kinderhort Plumpaquatsch, Galtener Straße 12 a**

1 Gruppe	in der Schulzeit	11:30 – 17:00 Uhr
	in den Ferien	07:00 – 17:00 Uhr

**Evangelisch-Lutherische integrative Kindertagesstätte „Regenbogen“ Sulingen, Edenstraße 57**

2 Vormittagsgruppen	08:00 – 12:00 Uhr
1 Integrationsgruppe	08:00 – 13:00 Uhr
1 Integrations-/Ganztagsgruppe	08:00 – 16:00 Uhr
1 Krippengruppe	08:00 – 14:00 Uhr

Frühdienst	ab 07:00 Uhr
Spätdienst	bis 13:00 Uhr

**Lebenshilfe Grafschaft Diepholz gGmbH**

**Kindertagesstätte „Am Nordsee“, Lindenstraße 1 a**

1 Integrationsgruppe	08:00 – 13:00 Uhr
----------------------	-------------------

Frühdienst	ab 07:30 Uhr
Spätdienst	bis 13:30 Uhr

1 Integrationsgruppe	08:00 – 16:30 Uhr
----------------------	-------------------

Frühdienst	ab 07:00 Uhr
Spätdienst	bis 17:00 Uhr

**Kindertagesstätte „Lindenblüte“, Lindern Nr. 17**

1 Krippengruppe	07:00 – 17:00 Uhr
1 Integrationsgruppe	08:00 – 13:00 Uhr

Frühdienst	ab 07:30 Uhr
Spätdienst	bis 14:00 Uhr
	ab sechs Anmeldungen bis 15.30 Uhr

**Kinderkrippe „Goseküken“; Gosewehr 13**

1 Krippengruppe

07:00 – 17:00 Uhr

**VI. Anlage 2**

**Anlage 2 zu § 9 Abs. 4 u. 5 und § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Sulingen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen**

**Krankheitsbilder**

<b>Erkrankung</b>	<b>Erkrankungsbeginn nach Infektion</b>	<b>Wiedenzulassung</b>
Durchfallerkrankung bakteriell / viral	Stunden bis 10 Tage	Nach Abklingen des Durchfalls (Geformter Stuhl)
Keuchhusten	7-14 Tage	5 Tage nach Antibiose, sonst 3 Wochen nach ersten Symptomen
Kopfläuse	Vermehrung der Läuse in wenigen Tagen	Nach erfolgreicher Behandlung
Krätze /Scabies	3-5 Tage	Nach erfolgreicher Behandlung und Abheilung
Masern	8-15 Tage	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlages
Mumps	12-25 Tage	Frühestens 9 Tage nach Beginn der Schwellung
Röteln	14-21 Tage	Frühestens 8 Tage nach Ausschlagsbeginn
Ringelröteln	13-17 Tage	Kein Besuchsverbot, da nur vor Ausbruch ansteckend!
Impetigo contagiosa = Borkenflechte (Streptokokken)	2-10 Tage	24 Std. nach Antibiose, sonst nach Abheilung der befallenen Hautareale
Streptokokken Z.B. Scharlach	2-4 Tage	24 Std. nach Antibiose Sonst frühestens nach 3 Wochen
Windpocken	8-28 Tage	1 Woche nach Beginn der Erkrankung

Alle hier nicht genannten Erkrankungen, wie z. B. Hepatitis, Tbc, EHEC, Meningitis, Typhus u.s.w. werden durch die Ärzte und das Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit den Eltern und der jeweiligen Einrichtung als Einzelfall geregelt.

## **Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) sowie § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 29.07.2014 die nachstehende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten beschlossen.

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Sulingen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen eine monatliche Gebühr. Für den Besuch der Einrichtungen der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühr ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

#### **Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 52 Wochen / 12 Monate**

Stundensatz Kindergarten/Hort	<b>1,475 €</b>
Stundensatz Krippe	<b>1,754 €</b>

Die nach der Satzung zu zahlende Gebühr ist auf den nächstliegenden Eurobetrag auf- oder abzurunden. Der in der Mittel liegende Betrag wird aufgerundet.

Personenberechtigte, deren Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze nach den §§ 85 ff Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) liegt, zahlen die Gebühr, die in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Diepholz und der Stadt Sulingen über die Übernahme der Aufgaben nach § 69 Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgelegt sind.

- (3) Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen wird ein Essengeld erhoben, dessen Höhe besonders festgesetzt wird.

### **§ 2 Einkommen und Einkommensgrenzen**

- (1) Das anrechenbare Einkommen ergibt sich gemäß § 82 SGB XII.
- (2) Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller Einkünfte der Sorgeberechtigte.
- (3) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres bzw. des letzten Jahreseinkommens. Sofern Einkünfte weniger als 12 Monate erzielt wurden, ergibt sich das einzusetzende Monatseinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate. Ist dies nicht möglich, wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.
- (4) Verändern sich Einkünfte im laufenden Kindertagesstättenjahr um mehr als 20 % hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt Sulingen unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn sich die familiären Verhältnisse verändert haben.
- (5) Die allgemeine Einkommensgrenze berechnet sich gemäß § 85 SGB XII.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass**

- (1) Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Sulingen, so ist nur für das älteste Kind die volle Gebühr zu zahlen. Die Gebühr für das zweite Kind reduziert sich um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind um 100 %.
- (2) Die Gebühren werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Gebührenpflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90Abs. 3 und 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 (SGB XII) entsprechend.

#### **§ 5 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindertagesstättenjahrs, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtungen wird die Gebühr für 12 Monate erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Tage während der Schließzeiten bleiben hiervon unberücksichtigt.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme am oder nach dem 15., wird eine halbe Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Einrichtung schriftlich abgemeldet worden ist. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Kindertagesstättenjahres. Eine Ausnahme ist nur in begründeten Fällen möglich (z.B. Wegzug im Juni).

#### **§ 6 Gebührenfälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist in 12 monatlichen Teilbeiträgen bis zum Ende eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungsverfahrens eingezogen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 01.08.2010 ihre Gültigkeit.

Sulingen, den 31.07.2014  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Sulingen**

Gemäß §§ 10, 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576 ff) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Stadtarchivar erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

Die Hilfskraft des Stadtarchivar erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Sulingen, 30.07.2014  
Gez. Rauschkolb  
Bürgermeister

### **Satzung der Stadt Sulingen zur Verringerung der Zahl der in den Rat zu wählenden Vertreter/innen**

Aufgrund des § 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S.576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBL. Nr. 23/2013 S. 307) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zahl der zu wählenden Vertreter**

Die Zahl der gemäß § 46 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in den Rat der Stadt Sulingen zu wählenden Vertreter/innen wird für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021 um vier Vertreter auf 26 verringert.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 30.07.2014  
Gez. Rauschkolb  
Bürgermeister

## **Stadt Syke**

### **Bauleitplanung der Stadt Syke**

- 1. 21. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Rosarium Wachendorf“**
- 2. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Kolonie Wachendorf und südlicher Ortseingang Heiligenfelde“**

#### **Bekanntmachung der jeweiligen Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

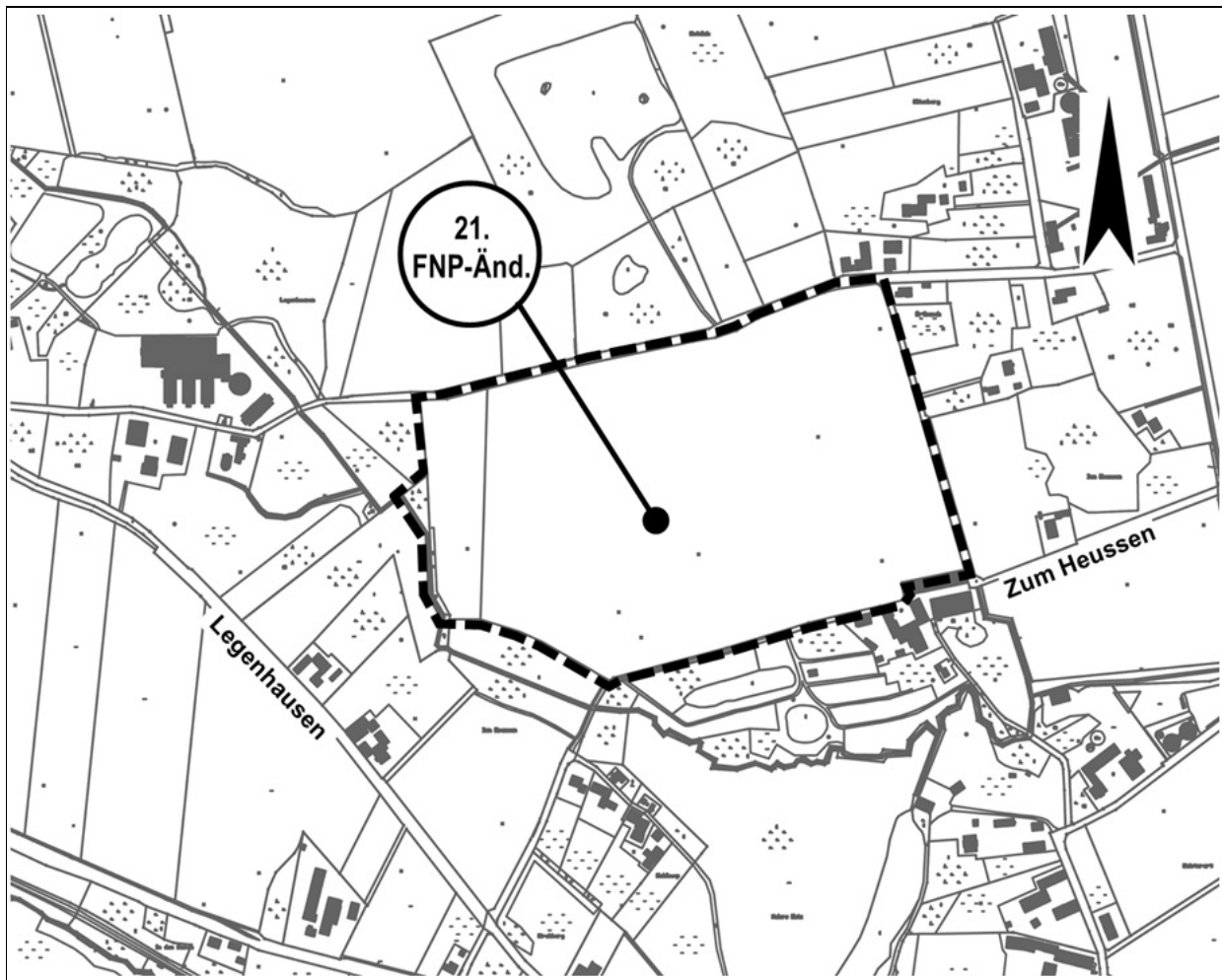
##### **1. 21. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Stadt Syke hat am 26.04.2012 den Feststellungsbeschluss für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rosarium Wachendorf“ sowie dessen Erläuterungsbericht gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 02.06.2014 (Az.: 63 DH 01127/2014/82) die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rosarium Wachendorf“ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die in der Genehmigungsverfügung gemachten Hinweise und Auflagen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rosarium Wachendorf“ befindet sich in der Stadt Syke im Ortsteil Wachendorf. Die genaue Abgrenzung ist dem untenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



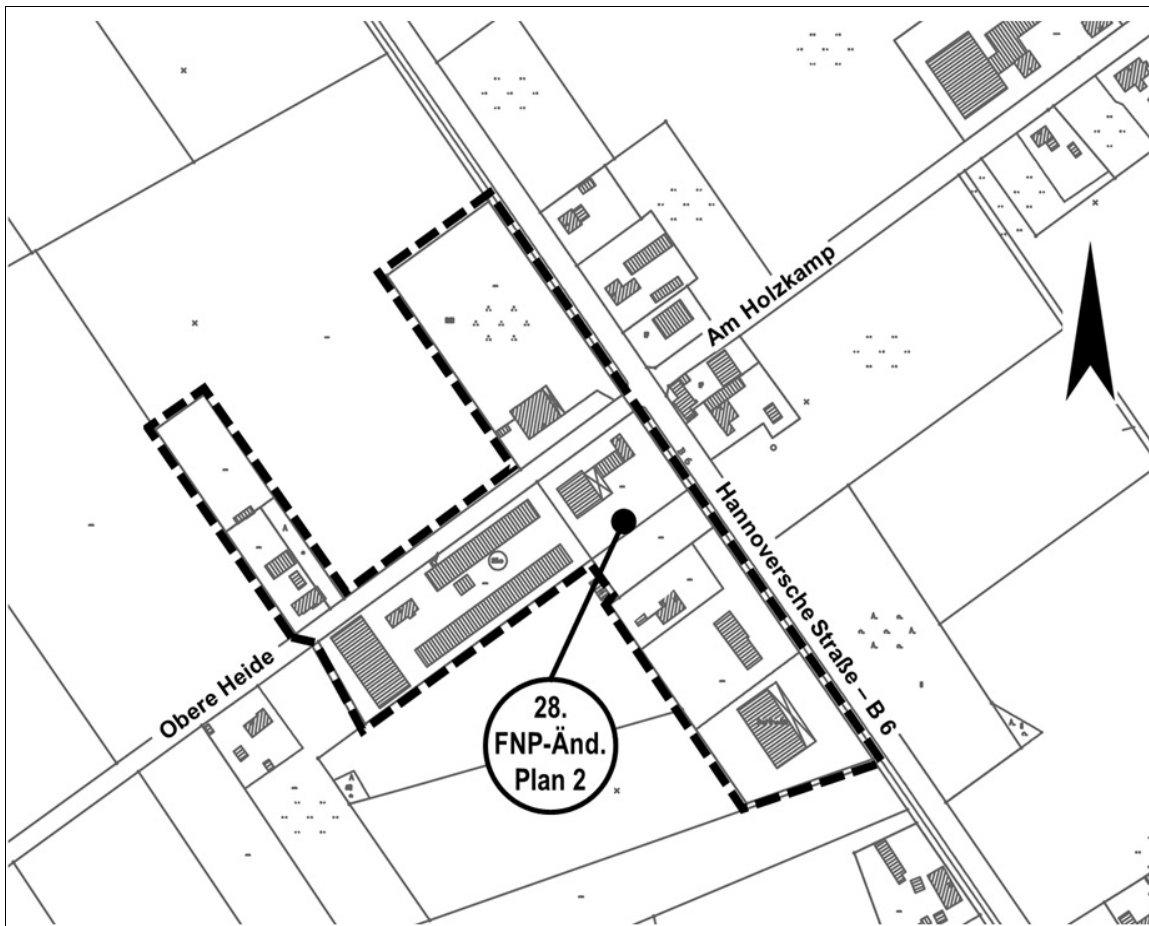
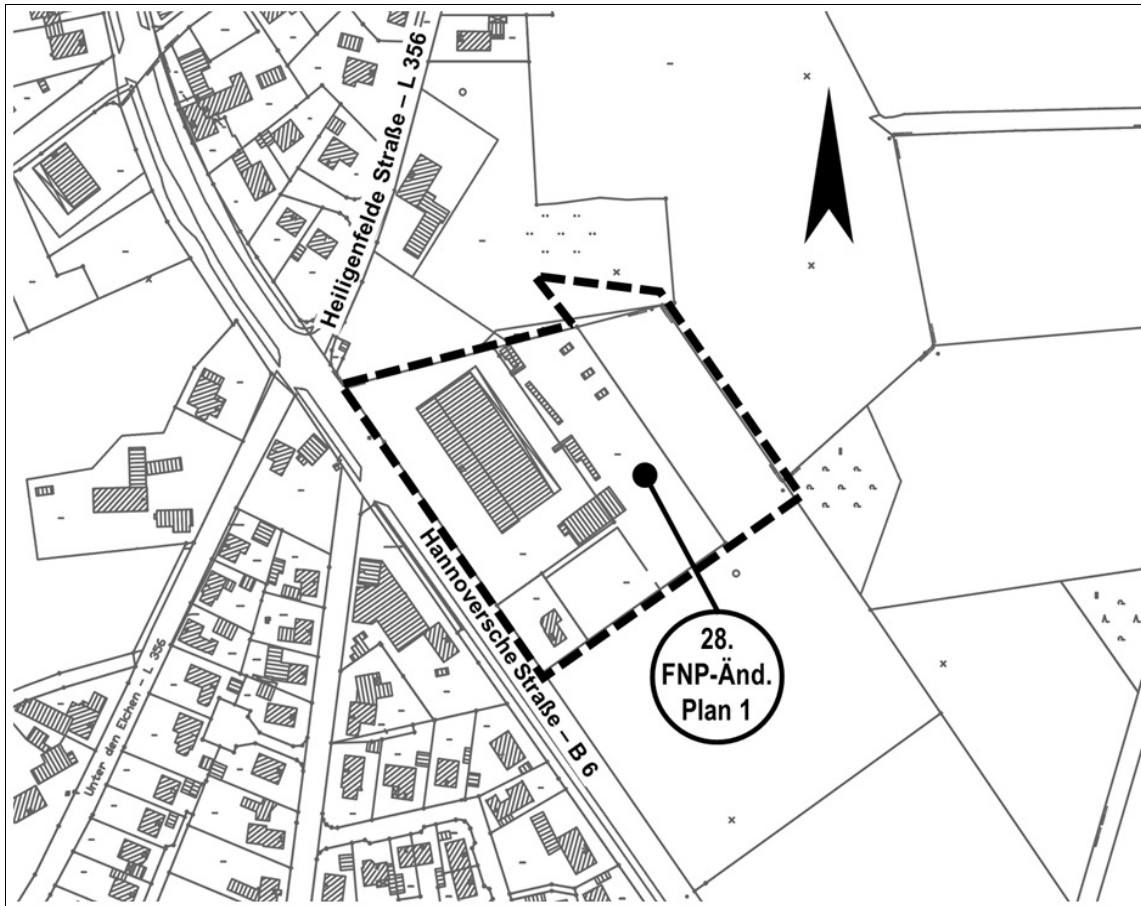
## 2. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Syke hat am 14.03.2013 den Feststellungsbeschluss für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kolonie Wachendorf und südlicher Ortseingang Heiligenfelde“ sowie dessen Erläuterungsbericht gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 21.10.2013 (Az.: 63 DH 02176/2013/82) die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kolonie Wachendorf und südlicher Ortseingang Heiligenfelde“ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die in der Genehmigungsverfügung gemachten Hinweise und Auflagen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Die Geltungsbereiche der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kolonie Wachendorf und südlicher Ortseingang Heiligenfelde“ befinden sich in der Stadt Syke in den Ortsteilen Wachendorf und Heiligenfelde entlang der Bundesstraße 6. Die genauen Abgrenzungen sind den nachfolgenden Übersichtsplänen zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rosarium Wachendorf“ und die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kolonie Wachendorf und südlicher Ortseingang Heiligenfelde“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Die 21. und die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen mit jeweiliger Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie der jeweiligen zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 – 5 BauGB:**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieser Bauleitpläne (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 – 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 21.08.2014  
Gez. Suse Laue  
Die Bürgermeisterin

## **Gemeinde Stuhr**

### **Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 241/2007) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 30. Juli 2014 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung im Rahmen des freiwilligen Ganztagsangebots an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr wie folgt beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Teilnahme an der Mittagsverpflegung**

1. An den Grundschulen der Gemeinde Stuhr gibt es von montags bis donnerstags ein freiwilliges Ganztags schulangebot. Freitags wird darüber hinaus von der Gemeinde Stuhr ein ergänzendes Betreuungsangebot bereitgestellt. Um den daran teilnehmenden Schülerinnen und Schülern eine ausgewogene Ernährung zu ermöglichen, bietet die Gemeinde Stuhr eine Mittagsverpflegung an.
2. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung ist freiwillig.
3. Berechtig sind Schülerinnen und Schüler an den Tagen, an denen sie zur Teilnahme am Ganztagsangebot oder zur Teilnahme an der ergänzenden Betreuung angemeldet sind.

#### **§ 2**

##### **Anmeldeverfahren**

1. Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli (§ 28 Abs. 1 S.1 NSchG).

2. Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler im Januar vor Beginn des jeweiligen Schuljahres zur Mittagsverpflegung an. In der Anmeldung sind die Tage anzugeben, an denen die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen soll.
3. Die Anmeldung zu einem anderen als dem o. g. Zeitraum ist in besonderen Fällen (z. B. Zuzug, unterjährige Änderung der Teilnahme am Ganztagsschulbetrieb) möglich.

### **§ 3**

#### **Verpflegungsgebühren, Veranlagungszeitraum**

1. Die Gemeinde Stuhr erhebt für die Abgabe der Mittagsverpflegung Verpflegungsgebühren. Durch die Verpflegungsgebühren sollen die Kosten der Mittagsverpflegung einschließlich der Essensausgabe gedeckt werden. Von einer vollständigen Kostendeckung wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Die Verpflegungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres, für das die Anmeldung erfolgt ist, erhoben.
3. Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Tag und wird anhand der in der Anmeldung angegebenen Wochentage pauschal für den Monat (4 Wochen) berechnet (Anzahl der Anmelde tage x 3,00 € pro Tag x 4 Wochen).
4. Aufgrund der Herbst-, Weihnachts- sowie der Osterferien ermäßigt sich die Gebühr der Mittagsverpflegung in den Zeiträumen der jeweiligen Ferien in einem Monat um ein Viertel. Im Zeitraum der Sommerferien wird für einen vollen Monat keine Gebühr für die Mittagsverpflegung erhoben.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner, Gebührenschuld**

1. Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
2. Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.

### **§ 5**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlweg**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats der Aufnahme. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erst nach dem 15. eines Monats erfolgt.
2. Die Verpflegungsgebühr wird grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich erhoben.
3. Die Gebührenpflicht besteht auch dann grundsätzlich in voller Höhe, wenn das Kind der Mittagsverpflegung fernbleibt (z.B. Krankheit) oder wenn aus besonderen Gründen keine Mittagsverpflegung stattfindet (z.B. Arbeitskampfmaßnahmen oder Nichtlieferung).
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. In begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Mittagsverpflegung ausscheidet.

### **§ 6**

#### **Gebührenfälligkeit**

1. Die Gebühr wird zum 15. eines Monats fällig.

### **§ 7**

#### **Verminderte Verpflegungsgebühr**

1. Eine verminderte Verpflegungsgebühr wird grundsätzlich nicht gewährt.
2. Davon unberührt bleibt eine Ermäßigung für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Eine Reduzierung erfolgt unter Vorlage eines Berechtigungsnachweises für die anteilige Übernahme der Verpflegungsgebühren (Gutschein zur Übernahme der anteiligen Verpflegungsgebühren).

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags-schulbetriebes an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Stuhr, den 31.07.2014  
Thomsen  
Bürgermeister

**Satzung  
zur 1. Änderung der Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im  
Anschluss an das freiwillige Ganztagschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fas-sung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/2013, S. 307) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 30.07.2014 die nachste-hende Satzung zur Änderung der Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

1. Der § 6 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Die ergänzende Betreuung findet an 22 Tagen in den Sommerferien nicht statt. In den ersten 5 Tagen besteht die Möglichkeit, bei Bedarf einen Notdienst einzurichten.

In den Weihnachts- und Osterferien findet die ergänzende Betreuung an 5 Tagen nicht statt. Bei Bedarf besteht jedoch die Möglichkeit, einen Notdienst einzurichten.

Notdienste kommen nur zustande, wenn mindestens 15 Schülerinnen und Schüler dazu angemeldet wurden.

An den übrigen Ferientagen wird die ergänzende Betreuung nach Bedarf angeboten. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden. Die Betreuung in den Ferien inkl. Notdienst findet in der Regel an einer der in § 1 genannten Schulen statt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das freiwillige Ganztagschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Stuhr, den 31.07.2014  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

**Satzung  
der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der  
ergänzenden Betreuung im Anschluss an das freiwillige Ganztagschulangebot an  
den Grundschulen der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31(2010), S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabenge-setzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 241/2007) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 30. Juli 2014 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das freiwillige Ganztagschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr wie folgt beschlossen:

## **§ 1**

### **Benutzungsgebühr, Veranlagungszeitraum**

1. Die Gemeinde Stuhr erhebt für die Benutzung der ergänzenden Betreuung zum Ganztagsangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr eine Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung und der damit verbundenen Belegung eines Platzes. Durch die Gebühr sollen die Kosten für die Nutzung des Angebots teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt ist, erhoben. Das jeweilige Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli (§ 28 Abs. 1 S.1 NSchG).
3. Die Höhe der Gebühr beträgt 64,00 € im Monat.
4. Die Höhe der Gebühr ist unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner, Gebührenschuld**

1. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in die ergänzende Betreuung aufgenommen worden sind.
2. Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.

## **§ 3**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlweg**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn die Schülerin oder der Schüler erst nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird.
2. Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich erhoben.
3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme der Schülerin oder des Schülers. Für Zeiten, in denen die ergänzende Betreuungszeit nicht angeboten wird (z.B. Ferien, höhere Gewalt oder Arbeitskampfmaßnahmen), bleibt die Gebührenpflicht ebenfalls grundsätzlich bestehen.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. In begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der ergänzenden Betreuung ausscheidet.

## **§ 4**

### **Gebührenfälligkeit**

1. Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

## **§ 5**

### **Verminderte Benutzungsgebühr**

Die Gebühren werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall ganz oder teilweise erlassen oder im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Gebührenpflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches – 12. Buch (SGB XII) entsprechend.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das freiwillige Ganztagsangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Stuhr, den 31.07.2014  
Thomsen  
Bürgermeister

## Gemeinde Wagenfeld

### **24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 31.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,80 €.
- b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Es werden die Werte

X = 0,3387 geändert in 0,3561 und  
y = 0,6613 geändert in 0,6439.

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

- c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze  
44,08 geändert in 40,51 und  
55,92 geändert in 59,49.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Wagenfeld, den 31.07.2014  
Falldorf  
Bürgermeister

### **27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Biogaserzeugung“ und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 34 „Biogasanlagen Wagenfeld“ sowie Bebauungsplan Ströhen Nr. 16 „Biogasanlagen Ströhen“**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 13.01.2014 mit Az.: 63 DH 02736/2013/82 die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 18.10.2012 mit Feststellungsbeschluss gefasste 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Biogaserzeugung“ nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 13.10.2011 den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 34 „Biogasanlagen Wagenfeld“ und in seiner Sitzung am 18.10.2012 den Bebauungsplan Ströhen Nr. 16 „Biogasanlagen Ströhen“ mit der jeweils dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarten, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung werden die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 34 „Biogasanlagen Wagenfeld“ sowie der Bebauungsplan Ströhen Nr. 16 „Biogasanlagen Ströhen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit den jeweils dazugehörigen Begründungen rechtskräftig.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Bebauungspläne Wagenfeld Nr. 34 „Biogasanlagen Wagenfeld“ und Ströhen Nr. 16 „Biogasanlagen Ströhen“ liegen mit den dazugehörigen Begründungen einschließlich der Umweltberichte, sowie den zusammenfassenden Erklärungen, im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

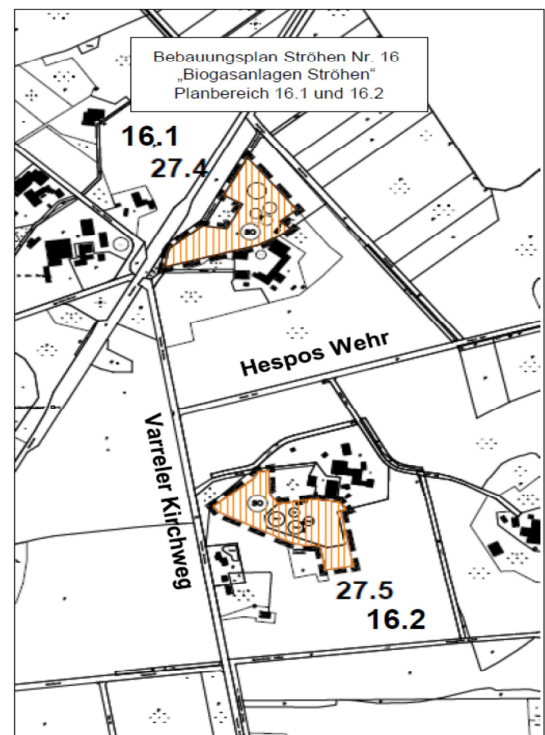
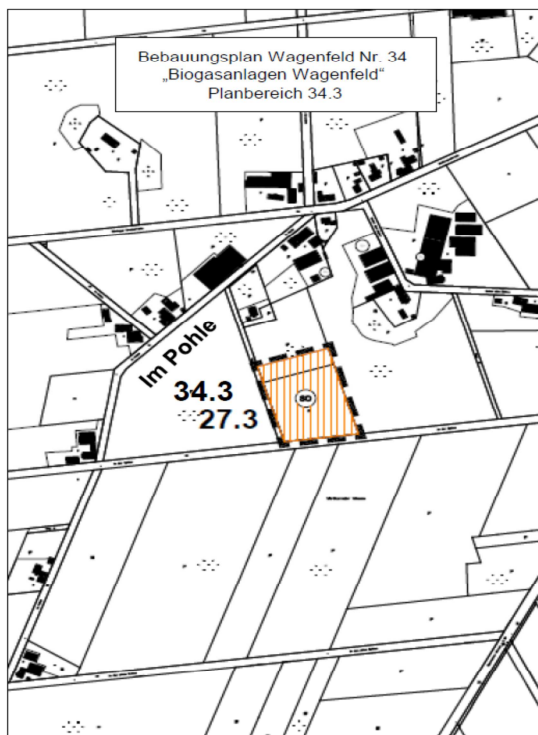
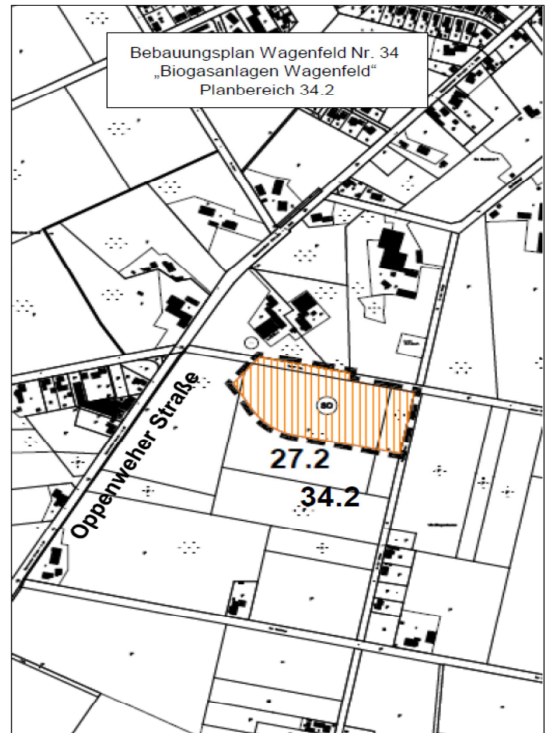
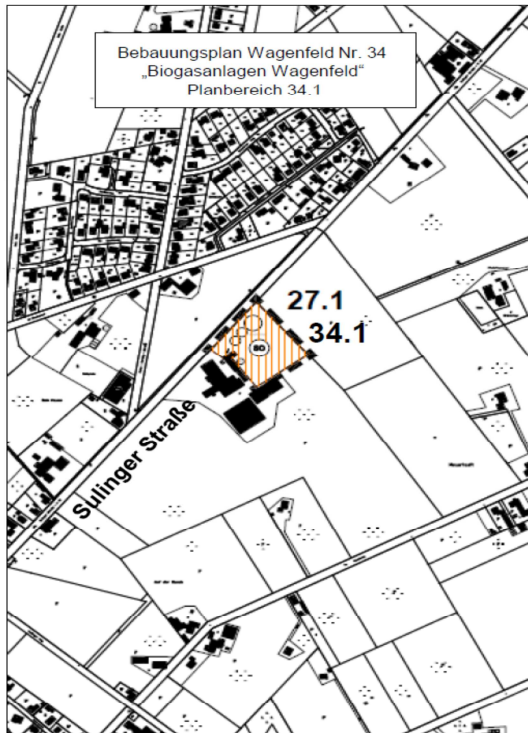
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3, BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2, BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Biogaserzeugung“ - Planbereiche 27.1 bis 27.5

Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 34 „Biogasanlagen Wagenfeld“ - Planbereiche 34.1 bis 34.3

Bebauungsplan Ströhen Nr. 16 „Biogasanlagen Ströhen“ - Planbereiche 16.1 und 16.2



Wagenfeld, den 18.08.2014  
Wilhelm Falldorf  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 37  
„Wiedlingswiesen II“**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 04.03.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 37 „Wiedlingswiesen II“ mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 37 „Wiedlingswiesen II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

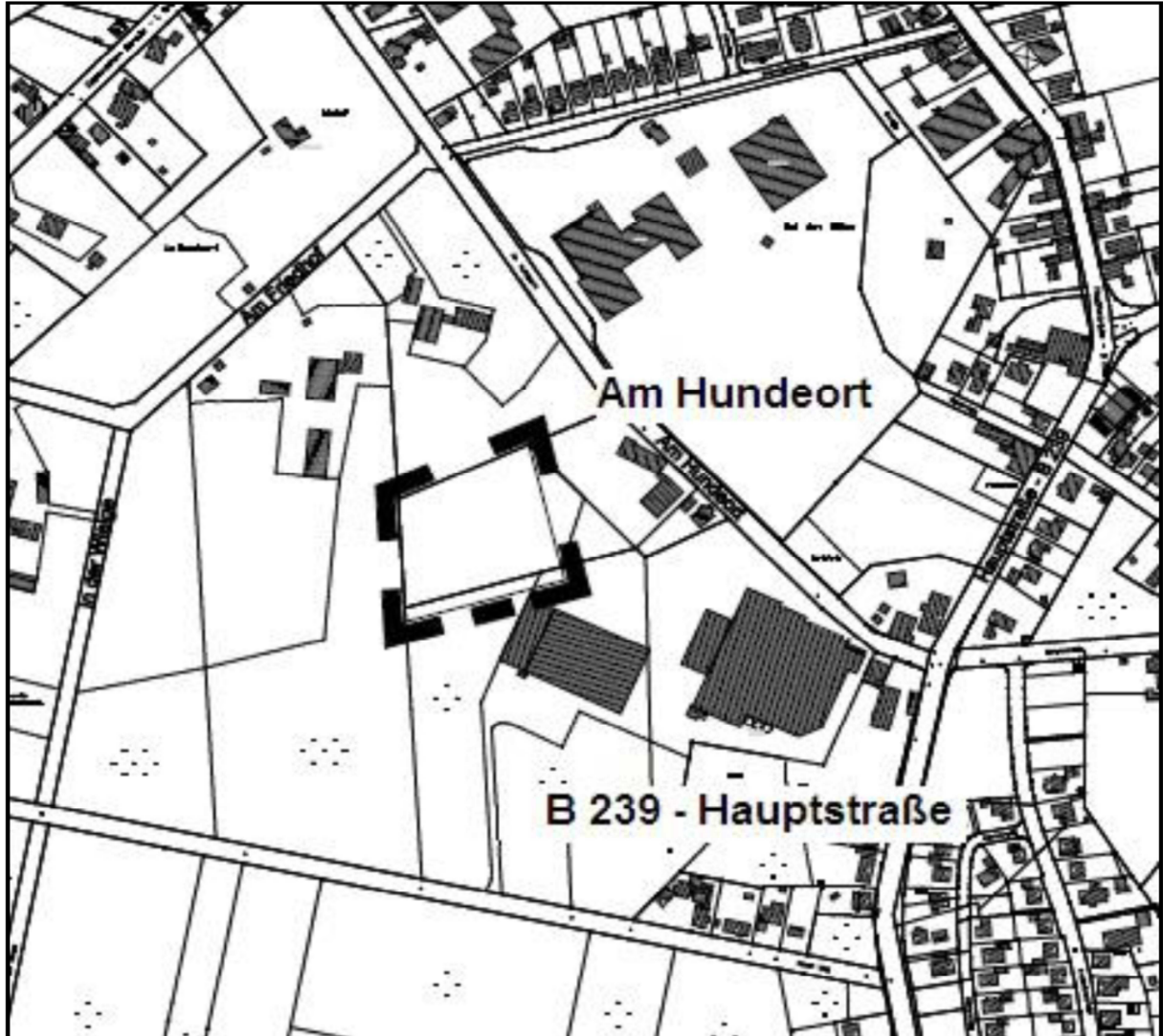
Der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 37 „Wiedlingswiesen II“ liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3, BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2, BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## Übersichtskarte

### Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 37 „Wiedlingswiesen II“



Wagenfeld, den 18.08.2014  
Wilhelm Falldorf  
Bürgermeister

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 „Gewerbegebiet Mindener Straße/Lagerweg“**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 04.03.2014 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 „Gewerbegebiet Mindener Straße/Lagerweg“ mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 „Gewerbegebiet Mindener Straße/Lagerweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

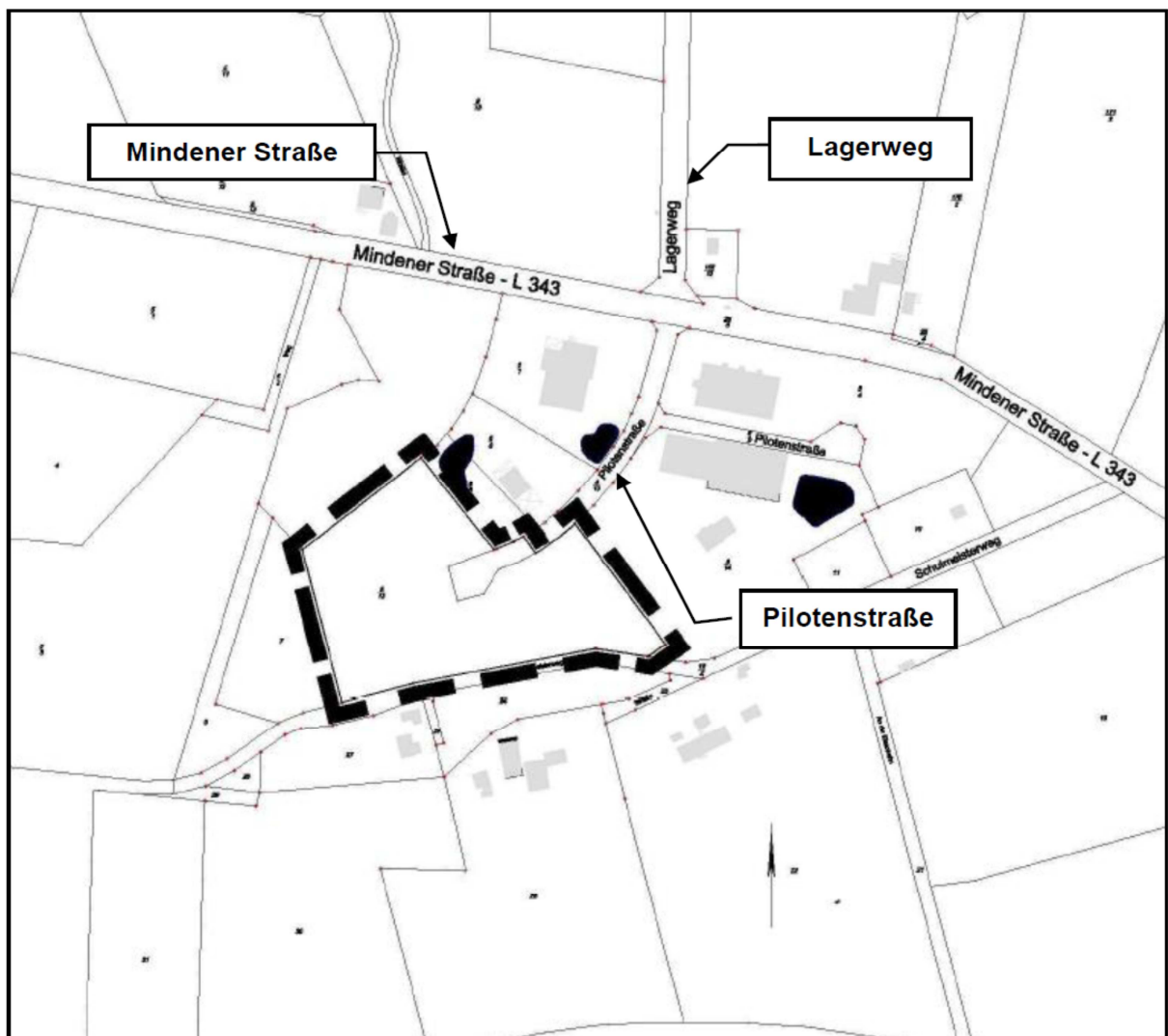
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 „Gewerbegebiet Mindener Straße/Lagerweg“ liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3, BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2, BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### Übersichtskarte

#### 2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 „Gewerbegebiet Mindener Straße/ Lagerweg“



Wagenfeld, den 18.08.2014  
Wilhelm Falldorf  
Bürgermeister

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 19 „Mischgebiet Gartenstraße“**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 13.05.2014 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 19 „Mischgebiet Gartenstraße“ mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 19 „Mischgebiet Gartenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

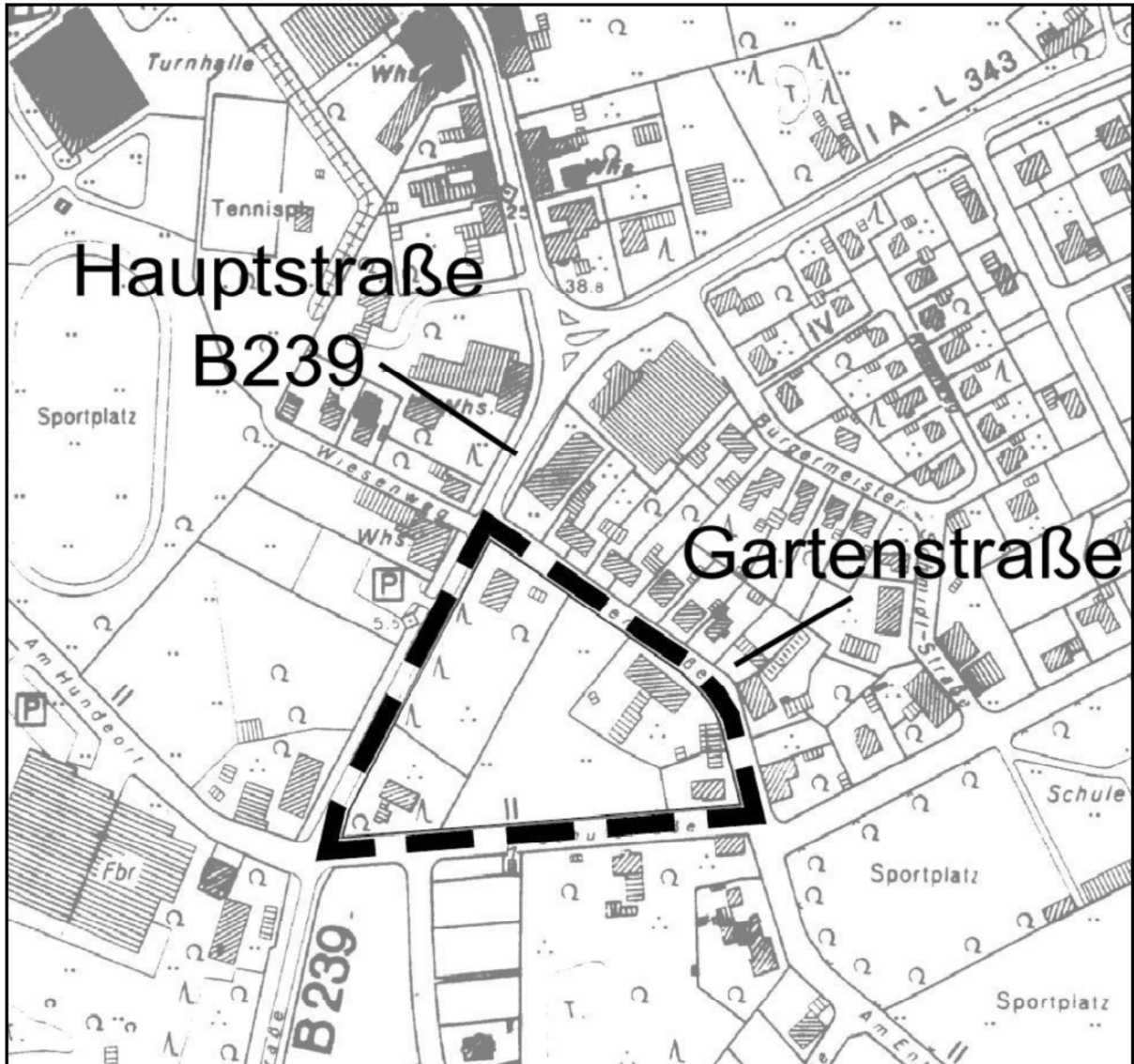
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 19 „Mischgebiet Gartenstraße“ liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3, BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2, BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## Übersichtskarte

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 19 „Mischgebiet Gartenstraße“



Wagenfeld, den 18.08.2014  
Wilhelm Falldorf  
Bürgermeister

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 2 „Am Langen Berg“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 13.05.2014 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 2 „Am Langen Berg“ mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 2 „Am Langen Berg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

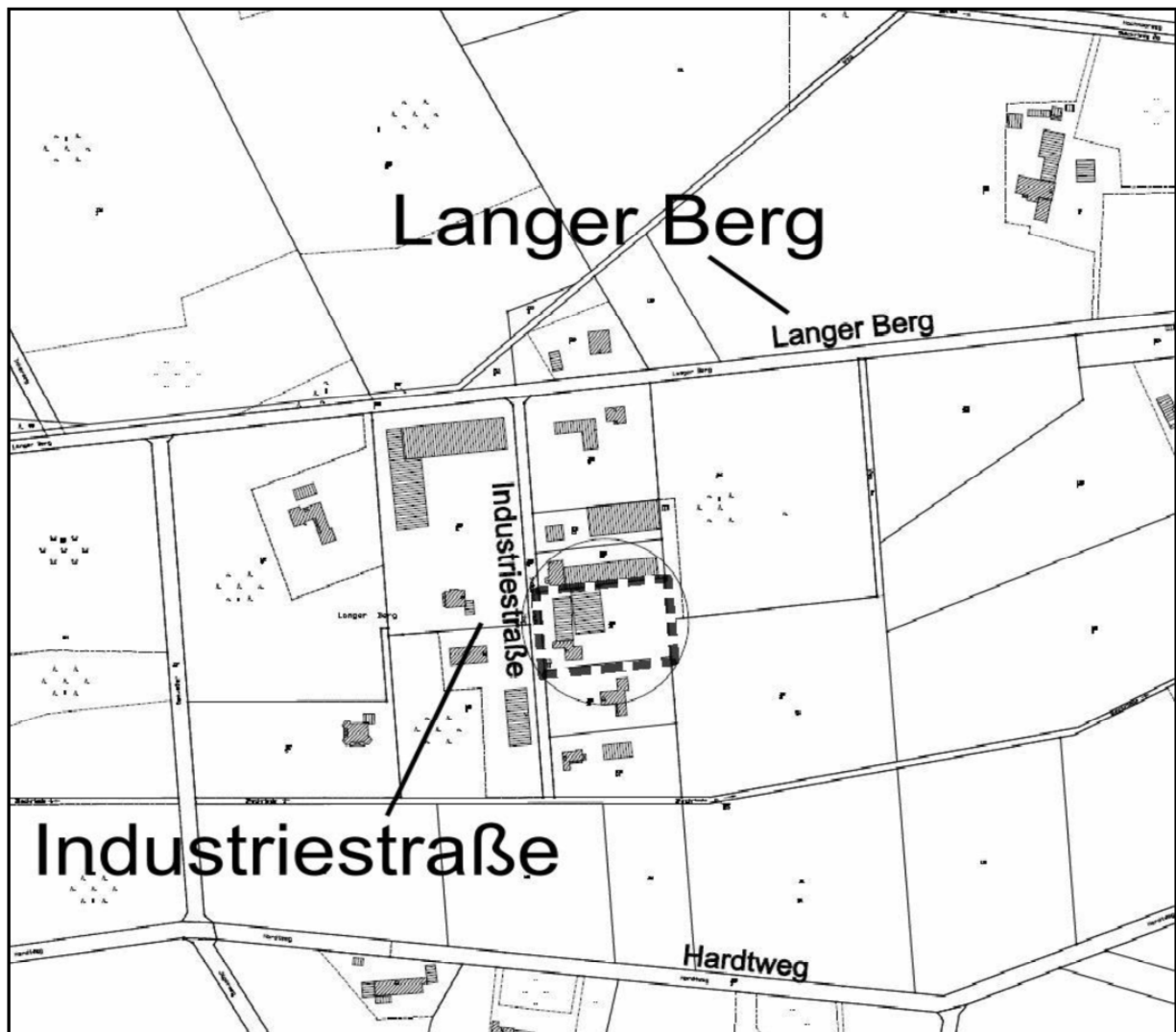
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 2 „Am Langer Berg“ liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3, BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2, BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### Übersichtskarte

#### 2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 2 „Am Langer Berg“



Wagenfeld, den 18.08.2014  
Wilhelm Falldorf  
Bürgermeister

### **3. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 9 „Sonnenstraße“**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 31.07.2014 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 9 „Sonnenstraße“ mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich. Außer den zeichnerisch festgesetzten und unten dargestellten Flächen umfasst der Geltungsbereich auch den Ostrand des Flurstücks 36/6 in einer Breite von 0,3 m ab der Grenze des Straßengrundstücks der Mondstraße.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 9 „Sonnenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

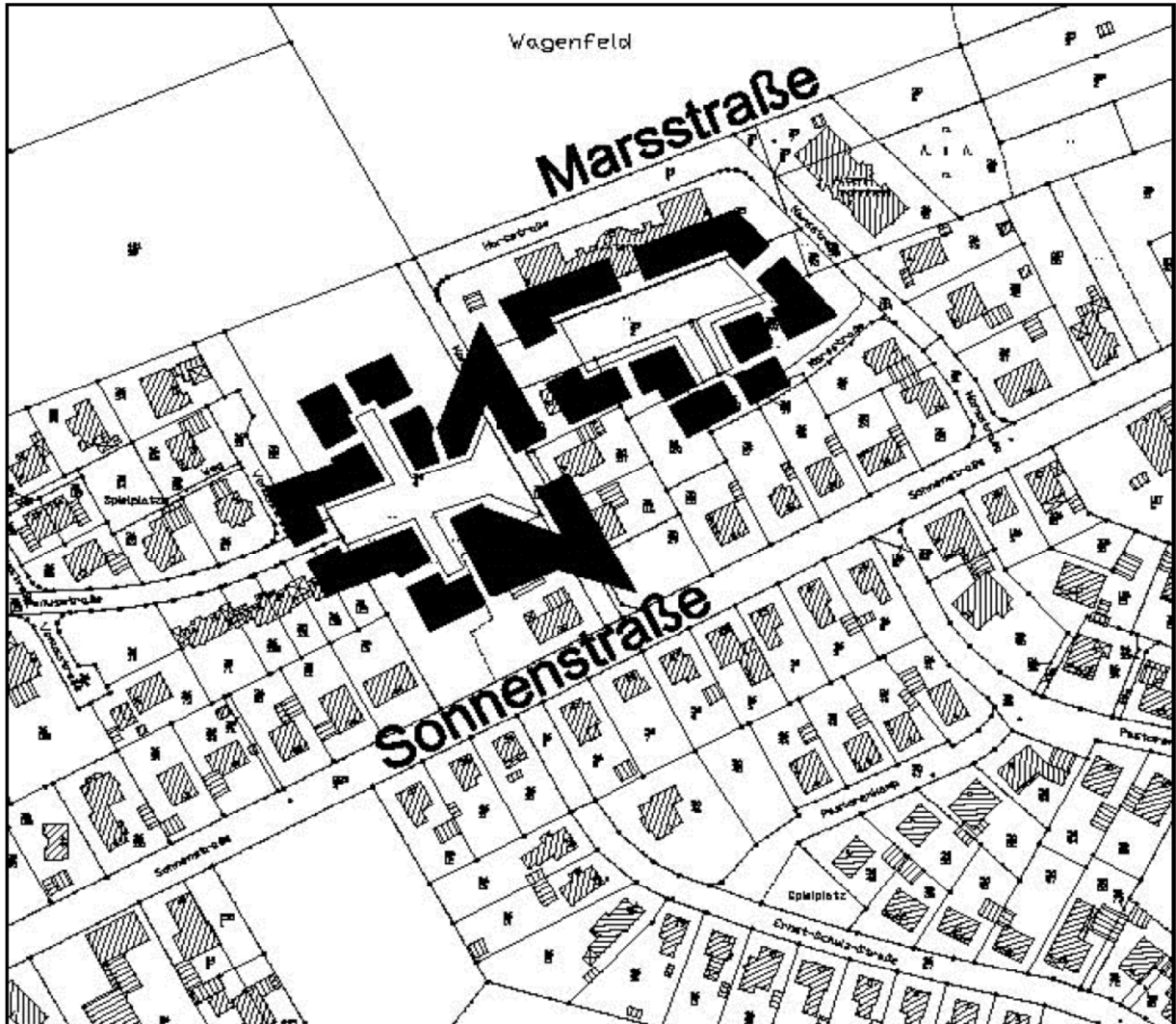
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 9 „Sonnenstraße“ liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3, BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2, BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## Übersichtskarte

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 9 „Sonnenstraße“



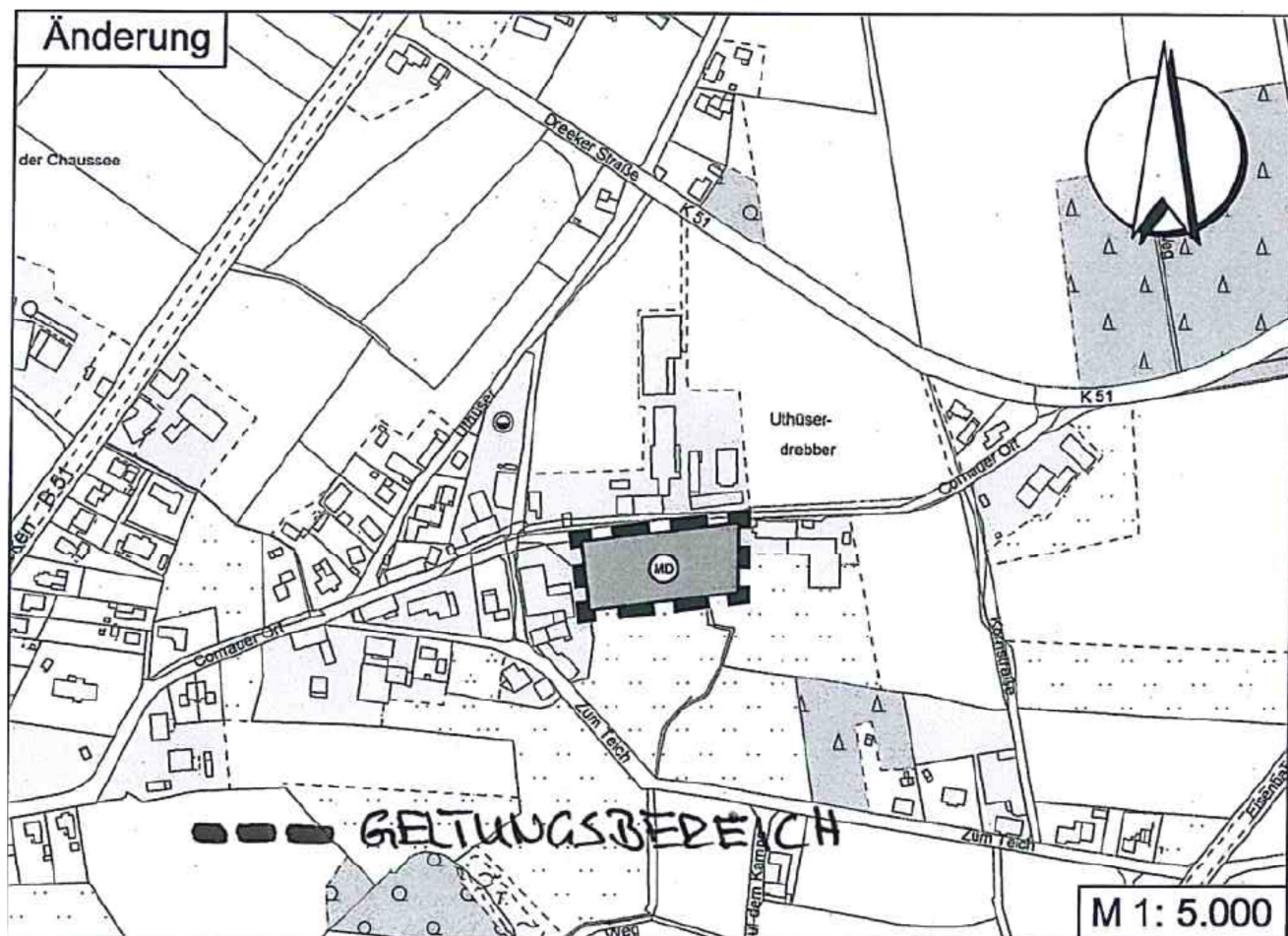
Wagenfeld, den 18.08.2014  
Wilhelm Falldorf  
Bürgermeister

## Samtgemeinde Barnstorf

### 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf (Gemeinde Drebber, Ortsteil Cornau)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 21.11.2013 (Az.: 63 DH 02284/2013/82) die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflage genehmigt.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzung der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 28.08.2014  
Samtgemeinde Barnstorf  
Der Samtgemeindegemeindevorstand  
Lübberts“

## **Flecken Barnstorf**

### **Satzung des Flecken Barnstorf über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Tierhaltungsanlagen“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Barnstorf in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 42 „Tierhaltungsanlagen“ beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufhebung der Veränderungssperre**

Der Rat des Flecken Barnstorf hat in seiner Sitzung am 27.10.2011 beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Tierhaltungsanlagen“ eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Satzung über die Veränderungssperre wurde am 01.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 22.10.2013 wurde durch den Rat des Flecken Barnstorf die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wurde am 28.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus anliegender Plankarte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

Die zuvor genannte Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit aufgehoben.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

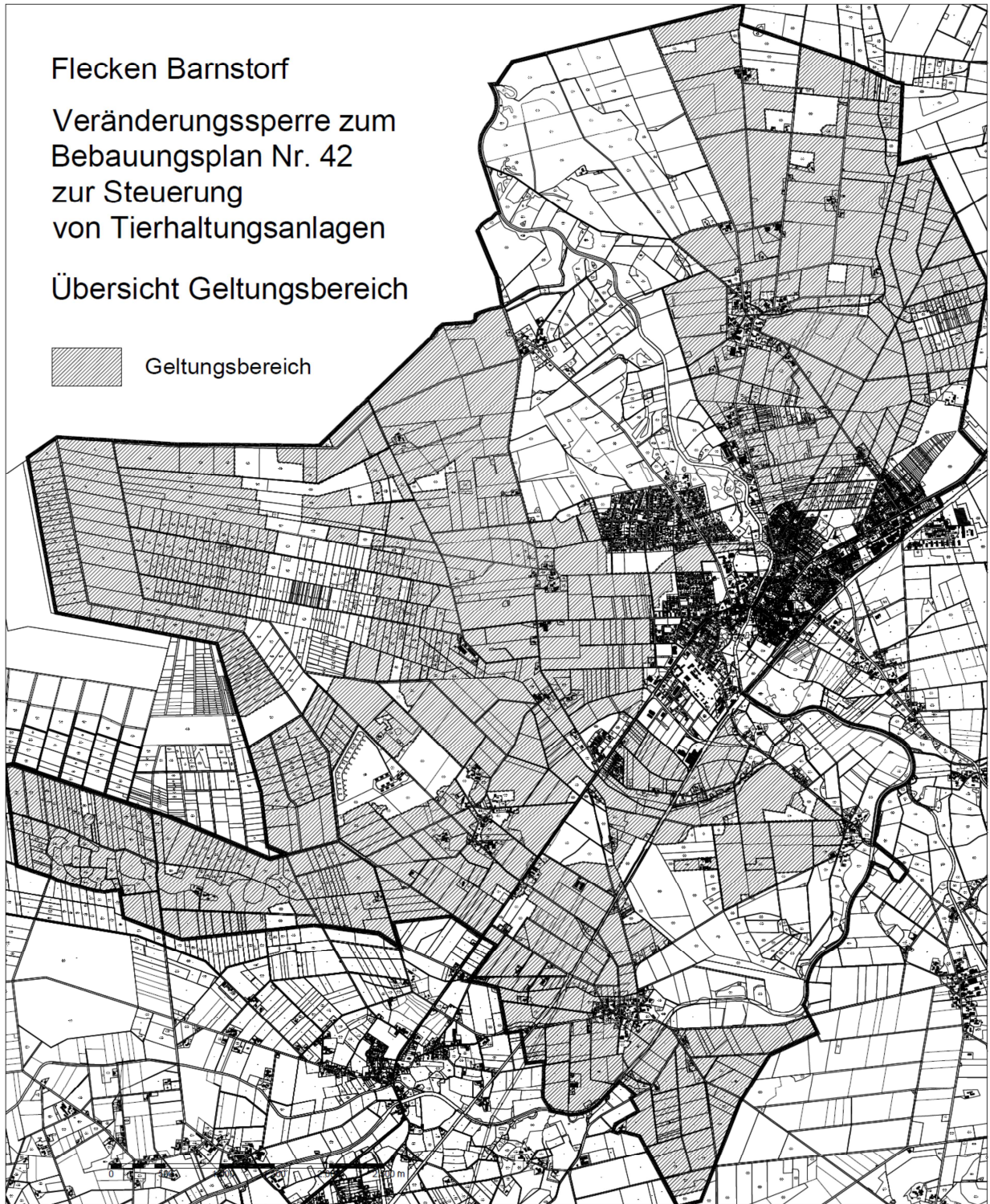
Barnstorf, 12.08.2014  
Flecken Barnstorf  
Der Bürgermeister  
Lübbers  
Gemeindedirektor

Flecken Barnstorf

Veränderungssperre zum  
Bebauungsplan Nr. 42  
zur Steuerung  
von Tierhaltungsanlagen

Übersicht Geltungsbereich

 Geltungsbereich

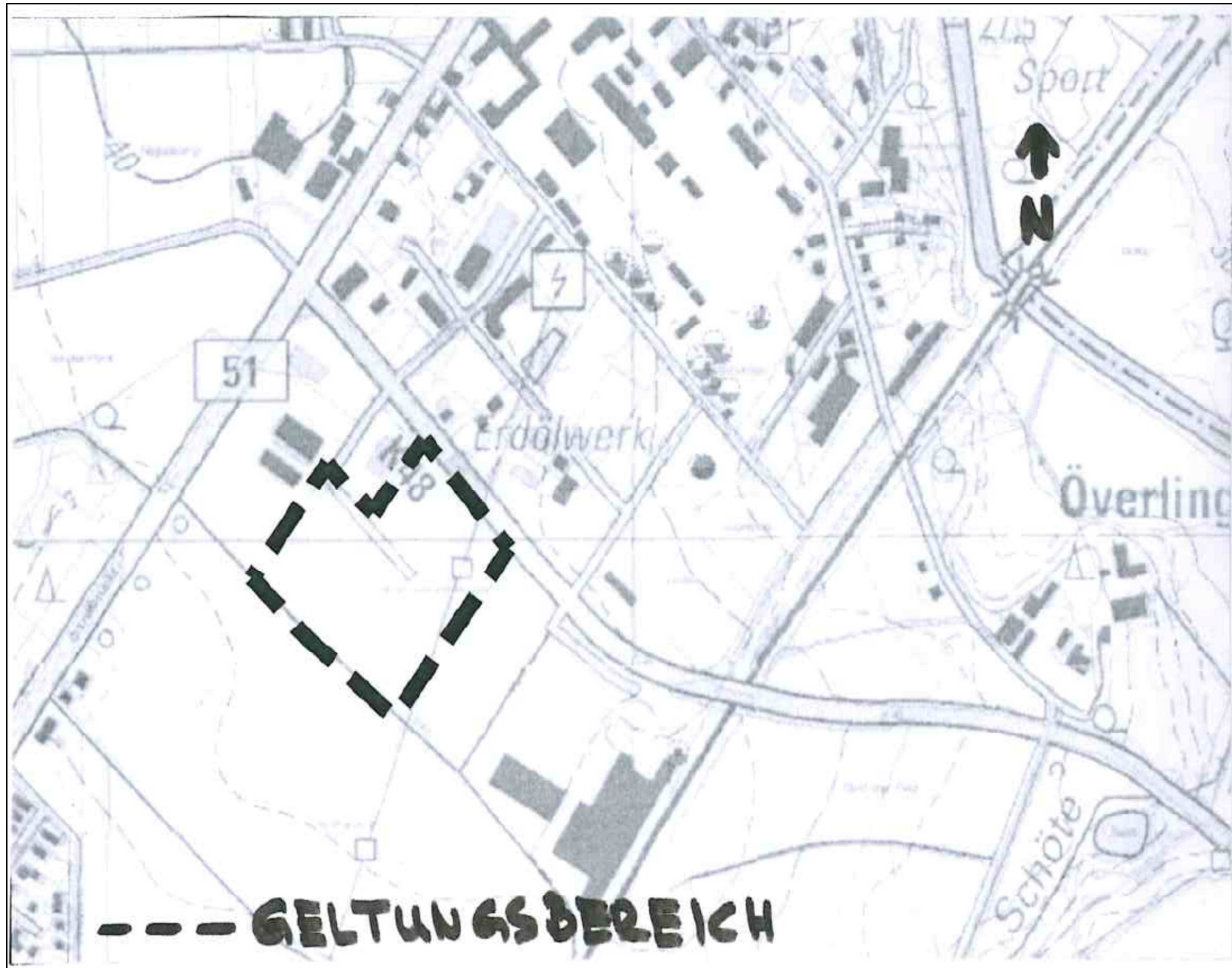


## Gemeinde Barnstorf

### Bebauungsplan Nr. 30 „Hinter dem Immenzaun (1. Änderung)“ der Gemeinde Barnstorf

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 28.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 30 „Hinter dem Immenzaun (1. Änderung)“ mit Begründung und Umweltbericht als Bestandteil der Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Hinter dem Immenzaun (1. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Hinter dem Immenzaun (1. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend

gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

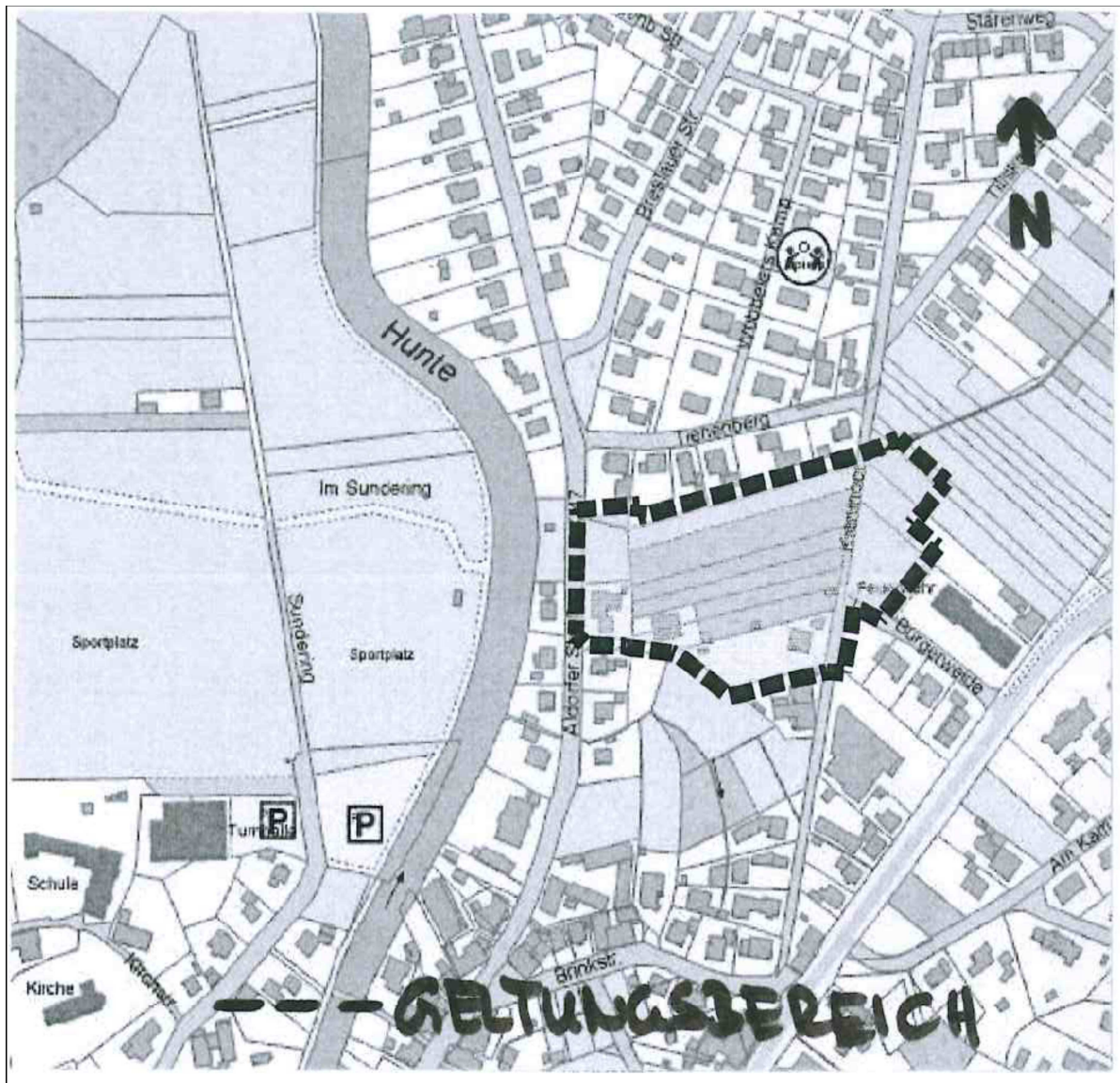
Barnstorf, den 18.08.2014  
Gemeinde Barnstorf  
Der Bürgermeister  
Lübbers  
Gemeindedirektor“

### **Bebauungsplan Nr. 43 „Im Alten Kienmoor“ der Gemeinde Barnstorf**

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 28.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 43 „Im Alten Kienmoor“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Bau-  
gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16 „Kienmoor 2“ überplant. Durch Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 „Im Alten Kienmoor“ gilt die Unwirksamkeitsfeststellung für den überplanten Bereich.

Der Bebauungsplan Nr. 43 „Im Alten Kienmoor“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 43 „Im Alten Kienmoor“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 18.08.2014  
Gemeinde Barnstorf  
Der Bürgermeister  
Lübbers  
Gemeindedirektor“

## **Gemeinde Drentwede**

### **Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage Freesenheede“ der Gemeinde Drentwede**

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage Freesenheede“ mit Begründung und Umweltbericht als Bestandteil der Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage Freesenheede“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage Freesenheede“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

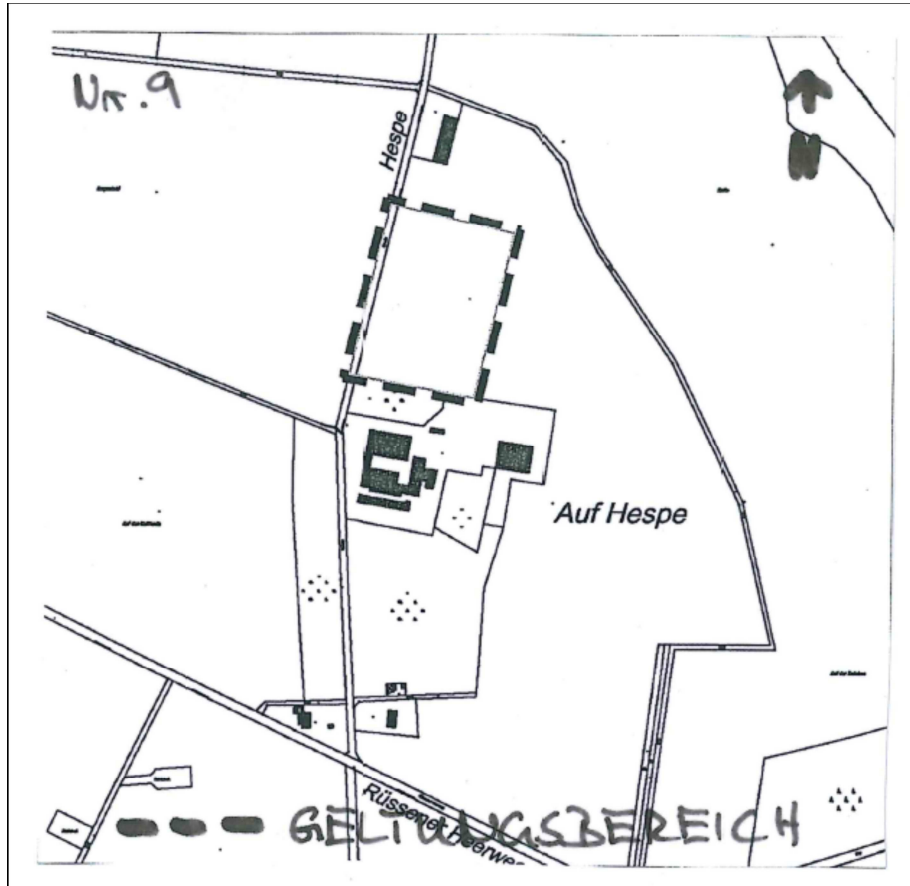
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 22.08.2014  
Gemeinde Drentwede  
Der Bürgermeister  
Lübbers  
Gemeindedirektor“

### **Bebauungsplan Nr. 9 „Biogasanlage Hesse“ der Gemeinde Drentwede**

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 9 „Biogasanlage Hesse“ mit Begründung und Umweltbericht als Bestandteil der Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Biogasanlage Hesse“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Biogasanlage Hesse“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

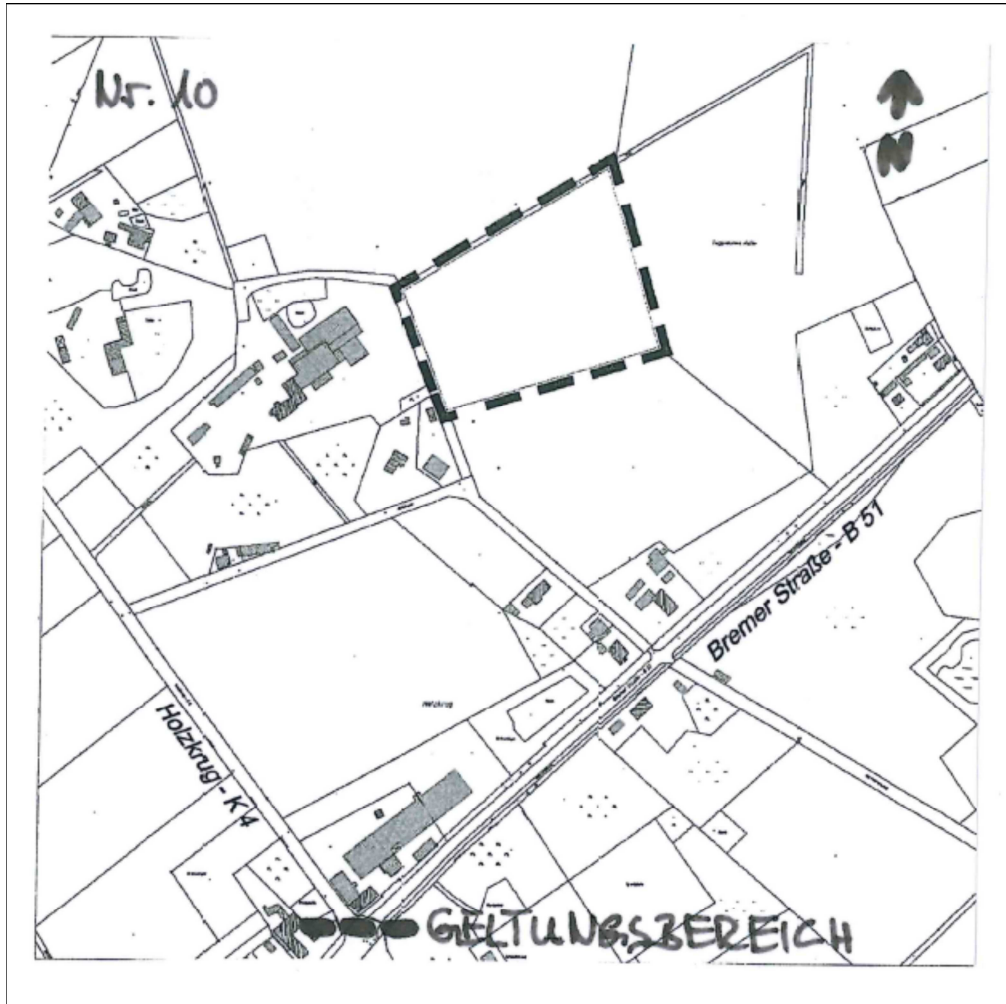
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 22.08.2014  
Gemeinde Drentwede  
Der Bürgermeister  
Lübbes  
Gemeindedirektor

### **Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage Rüstingen“ der Gemeinde Drentwede**

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage Rüstingen“ mit Begründung und Umweltbericht als Bestandteil der Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage Rüstingen“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage Rüstingen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend

gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 22.08.2014  
Gemeinde Drentwede  
Der Bürgermeister  
Lübbens  
Gemeindedirektor“

## **Samtgemeinde Siedenburg**

### **3. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Siedenburg**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 30.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Friedhofsordnung der Samtgemeinde Siedenburg vom 11.07.2006 wird wie folgt geändert:

Nach § 12 b wird folgender § 12 c eingefügt:

#### **§ 12 c Reihenrasengrabstellen mit Kissensteinen**

- (1) Reihenrasengrabstellen mit Kissensteinen sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabstellen nach Abs. 1 werden von der Samtgemeindevverwaltung zugeteilt. In jedem Reihengrab kann nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden. Rasenreihengrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen.
- (3) Auf den Gräbern nach Abs. 1 wird nach der Bestattung Rasen eingesät. Die Rasenpflege der Reihengräber sowie das Entfernen der Grabplatte und des Grabsteins nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Auf jede Grabstelle ist eine ebenerdige bruchsichere Grabplatte zu verlegen. Die Einfassung muss oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden und hat ringsherum eine freizuhaltende Breite von je 0,10 m. Anstatt einer Einfassung ist auch die Verlegung einer durchgängigen Platte möglich. Das Außenmaß der kompletten Grabplatte beträgt maximal 0,70 m x 0,90 m
- (5) Des Weiteren ist auf jeder Grabplatte ein Kissenstein (kein Sandstein) mit Namen und Vornamen der/des Verstorbenen in der Größe 0,40 m x 0,50 m aufzustellen
- (6) Alle Maßnahmen hierzu sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.
- (7) Grabschmuck ist nur auf der Grabplatte zulässig. Hierbei ist die Einfassung pflegebedingt freizuhalten.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siedenburg, den 30.07.2014  
Ahrens  
Samtgemeindebürgermeister



2.)

§ 12 b) „Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen“ wird wie folgt eingefügt:

1. Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Anlage zur Verfügung.
2. Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden.
3. Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden.
4. Die Bestimmungen des § 12 a Abs. 2 gelten entsprechend.
5. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen.

3.)

§ 14 b) „Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen“ wird wie folgt eingefügt:

1. Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Anlage zur Verfügung.
2. Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden.
3. Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden.
4. Die Bestimmungen des § 12 a Abs. 2 gelten entsprechend.
5. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen.

4.)

§ 12 c) „Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen“ wird wie folgt eingefügt:

(1) Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen

1. Auf dem Friedhof stehen gesondert ausgewiesene Urnengemeinschaftsanlagen verschiedener Art zur Verfügung
2. Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
3. An Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Einzelgrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.
4. Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Partnergrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen

1. Partnergrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.
2. Partnergrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Urnen belegt werden.
3. Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden.

4. An Partnergrabstätten werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.
5. Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage einschließlich der Partnergrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung
6. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten für Urnenbestattungen.

### (3) Einzelgrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen

1. Auf dem Friedhof stehen gesondert ausgewiesene Sarggemeinschaftsanlagen verschiedener Art zur Verfügung.
2. Einzelgrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung eines Sarges vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
3. An Einzelgrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Einzelgrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.
4. Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Sarggemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

### (4) Partnergrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen

1. Partnergrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.
2. Partnergrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden.
3. Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden.
4. An Partnergrabstätten werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.
5. Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage einschließlich der Partnergrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung
6. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten für Sargbestattungen.

## § 2

### Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Hülfe Heede, den 15.04.2014  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften  
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 13.08.2014  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften  
Siegel

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 01.09.2014 bis zum 02.10.2014 bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Zimmer 305 zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe Heede, Kirchweg 10, 49356 Diepholz eingesehen werden.

Sulingen, den 15.08.2014  
Kirchenamt in Sulingen  
Im Auftrag  
Gresel

## **2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe Heede in 49356 Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe Heede hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 15. April 2014 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe Heede vom 27. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Die Friedhofsgebührenordnung wird in § 6, Abs. 1 wie folgt geändert und ergänzt:

Änderungen in § 6 I

<b>3.) Rasenreihengrabstätte</b>	
Einschließlich Pflege für 30 Jahre und FUG	1.350,00 €
<b>4.) Rasenurnenreihengrabstätte</b>	
Einschließlich Pflege für 30 Jahre und FUG	850,00 €

hinzugefügt werden:

<b>7.) Rasenpartnergrabstätte für Sargbestattungen</b>	
a) Einschließlich Pflege für 30 Jahre und FUG	3.210,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	107,00 €
<b>8.) Rasenpartnergrabstätte für Urnenbestattungen</b>	
a) Einschließlich Pflege für 30 Jahre und FUG	2.100,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	70,00 €
<b>9.) Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen</b>	
Einschließlich Pflege für 30 Jahre und FUG	1.400,00 €
<b>10.) Partnergrabstätte in Urnengemeinschaftsanlagen</b>	
a) Einschließlich Pflege für 30 Jahre und FUG	2.600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	70,00 €
<b>11.) Grabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen</b>	
Einschließlich Pflege für 30 Jahre und FUG	2.300,00 €
<b>12.) Partnergrabstätte in Sarggemeinschaftsanlagen</b>	
a) Einschließlich Pflege für 30 Jahre und FUG	4.400,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	120,00 €

**§ 2**

**Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Hülfe Heede, den 15.04.2014  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften  
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 13.08.2014  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften  
Siegel

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01.09.2014 bis zum 02.10.2014 bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Zimmer 305 zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe Heede, Kirchweg 10, 49356 Diepholz eingesehen werden.

Sulingen, den 15.08.2014  
Kirchenamt in Sulingen  
Im Auftrag  
Gresel

**4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld – Ströhen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 19.06.2014 folgende 4. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

**§ 1**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen vom 20. September 2001 wird wie folgt geändert:

**1.) § 11, Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:**

- g) Gräber in Gemeinschaftsanlagen
- f) Rasenpartnergräber

**2.) § 13b „Rasenpartnergräber“ wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

I Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen

1. Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Anlage zur Verfügung.
2. Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden.

3. Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen.

#### II Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen

1. Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Anlage zur Verfügung.
2. Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Urnen belegt werden.
3. Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen.

### § 2

#### Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ströhen, den 19.06.2014  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften  
Siegel

Diese 4. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 01.09.2014 bis zum 02.10.2014 bei der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 11, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen, Varreler Straße 10, 49419 Wagenfeld-Ströhen eingesehen werden.

Sulingen, den 15.08.2014  
Kirchenamt in Sulingen  
Im Auftrag  
Gresel

#### **4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld – Ströhen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 19.06.2014 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen vom 20. September 2001 wird wie folgt geändert:

Die Friedhofsgebührenordnung wird in § 6, Abs. 1 Nr. 7. Bestattung in Gemeinschaftsanlagen (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) wie folgt ergänzt:

c) Rasenpartnergrabstätten

für Urnen	1.800,00 EUR
Verlängerung	60,00 EUR je Jahr der Verlängerung
für Särge	2.700,00 EUR
Verlängerung	90,00 EUR

**§ 2**

**Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ströhen, den 19.06.2014  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften  
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 13.08.2014  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften  
Siegel

Diese 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01.09.2014 bis zum 02.10.2014 bei der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 11, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen, Varreler Straße 10, 49419 Wagenfeld-Ströhen eingesehen werden.

Sulingen, den 15.08.2014  
Kirchenamt in Sulingen  
Im Auftrag  
Gresel

**2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 31. März 2014 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

**§ 1**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel vom 14. März 2005 wird wie folgt geändert:

1.)  
§ 11 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- g) Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen
- h) Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen

2.)

§ 12 b) „Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen“ wird wie folgt eingefügt:

1. Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Anlage zur Verfügung.
2. Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden.
3. Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden.
4. Die Bestimmungen des § 12 a Abs. 2 gelten entsprechend.
5. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen.

3.)

§ 14 b) „Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen“ wird wie folgt eingefügt:

1. Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Anlage zur Verfügung.
2. Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden.
3. Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden.
4. Die Bestimmungen des § 12 a Abs. 2 gelten entsprechend.
5. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen.

## § 2

### Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Varrel, den 31.03.2014  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 13.08.2014  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die 2. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 01.09.2014 bis 02.10.2014 bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 27245 Kirchdorf, Zimmer 16 zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsgebühren-ordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel, Hohe Str. 17, 27259 Varrel eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel:

Sulingen, den 15.08.2014  
Kirchenamt in Sulingen  
Im Auftrag  
Gresel

## **2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde in 27259 Varrel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Varrel hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 31. März 2014 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Varrel vom 14. März 2005 wird wie folgt geändert:

Die Friedhofsgebührenordnung wird in § 6, Abs. 1 wie folgt geändert und ergänzt:

Änderungen in § 6 I

<b>4.) Rasenurnengrabstätte</b>	
Einschließlich Pflege für 30 Jahre und FUG	800,00 €
<b>5.) Rasenreihengrabstätte</b>	
Einschließlich Pflege für 30 Jahre und FUG	1.200,00 €

**gestrichen wird:**

<b>8.) Benutzung der Leichenkammer</b>	50,00 €
--	---------

neu hinzugefügt wird:

<b>8.) Rasenpartnergrabstätte für Sargbestattungen</b>	
a) Einschließlich Pflege für 30 Jahre und FUG	2.760,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	92,00 €
<b>9.) Rasenpartnergrabstätte für Urnenbestattungen</b>	
a) Einschließlich Pflege für 30 Jahre und FUG	1.900,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	60,00 €
<b>10.) Benutzung der Leichenkammer</b>	50,00 €

### **§ 2**

#### **Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Varrel, den 31.03.2014  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 13.08.2014  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01.09.2014 bis 02.10.2014 bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 27245 Kirchdorf, Zimmer 16 zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel, Hohe Str. 17, 27259 Varrel eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel:

Sulingen, den 15.08.2014  
Kirchenamt in Sulingen  
Im Auftrag  
Gresel